

kein Vertrauen aufbauen können, dass die zweite Chance auch wirklich eine Chance ist. Das Vertrauen wird die Unternehmensführung nur erreichen können, wenn die Fehler der Unternehmensführung deutlich angesprochen werden und mitgeteilt wird, welche strukturellen Änderungen bei der Unternehmensführung die zweite Chance wirklich zu einer Chance führen wird. All das lässt sich theoretisch gut formulieren, die Praxis sieht allerdings anders aus.

Deshalb kann eine Übernahme des Betriebs durch eine Auffanggesellschaft, deren Gesellschafter identisch sind zu der insolventen Gesellschaft und bei der insbesondere die Personen bei der Unternehmensführung identisch sind, keinen Erfolg haben und eine solche Konstruktion für eine Auffanggesellschaft kann nicht empfohlen werden.

Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter, die ihr Vertrauen in eine zweite Chance verloren haben, lieber mit einer dritten Person weitermachen wollen und gegenüber der Insolvenzverwaltung eine solche Entscheidung forcieren. Ein solches Forcieren kann die Chance des Dritten durchaus verbessern, den Zuschlag zum Erwerb vor einer Auffanggesellschaft der bisherigen Gesellschafter zu erhalten. Die Mitarbeiter des Betriebs sind dabei in der Lage, dem Dritten die Informationen anzubieten, die dieser für eine Übernahme benötigt.

## **1.6 Definition Auffanggesellschaft**

### **1.6.1 Erwerb zum Ausschachten**

Zunächst sagt der Begriff Auffanggesellschaft nur, dass eine Gesellschaft etwas aufhängt. Wenn ein Investor vom Insolvenzverwalter den Betrieb übernimmt, etwa um die Mitarbeiter und Kundenkontakte oder andere Sachgüter oder Rechte eines Konkurrenzunternehmens zu übernehmen, die für ihn wichtig sind, so wäre dies an sich auch eine Auffanggesellschaft. Der Investor verbindet mit einer solchen Kaufchance lediglich monetäre Zwecke infolge des von ihm bezweckten Ausschachtens des Betriebs und der übernommenen Assets.

**Beispiel:**

Der regional tätige Maschinenbaubetrieb M ist insolvent geworden. Der Konkurrent K will den Betrieb aus der Insolvenzmasse erwerben, weil er durch die Übernahme der laufenden Geschäftsverträge in Kontakt zu Auftraggebern kommt, um die er sich schon lange und erfolglos beworben hat und weil H hier die besseren persönlichen Beziehungen hatte. K verspricht sich, nunmehr in dieses Netzwerk der persönlichen Kontakte besser einsteigen zu können.

Ferner ist er an dem Erwerb von Patenten und Marken interessiert, über die M verfügt und die K gut im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit verwenden kann.

Hinzu kommt für K der Vorteil, dass er durch die Betriebsübernahme wichtige Fachleute als Arbeitnehmer übernimmt, die er so auf dem freien Arbeitsmarkt nicht oder nur zu hohen Vermittlungskosten hätte akquirieren können.

Bei all den Vorteilen nimmt K in Kauf, dass er damit auch Mitarbeiter über § 613a BGB übernehmen muss, die er sonst nie eingestellt hätte. Diese Nachteile werden aus seiner Sicht durch die viel höheren Vorteile gut kompensiert.

Ein solcher Betriebserwerb wird aber im Sprachgebrauch nicht als Erwerb durch eine Auffanggesellschaft bezeichnet, weil der Erwerber die betriebssoziale Einheit der Organisation, also den Betrieb, nur als Mittel zum Zweck sieht, um an die für ihn wertvollen Assets zu kommen. Der Erwerber will den Betrieb also nicht auffangen, sondern letztlich fallen lassen, damit er in seine Einzelteile verfällt, von denen er dann gezielt Teile herauspicken will.

### 1.6.2 Transfergesellschaft/Qualifizierungsgesellschaft

Unter dem Begriff Auffanggesellschaft wird gelegentlich auch der Fall einer Transfergesellschaft bezeichnet, die auch als Beschäftigungsgesellschaft, Personalentwicklungsgesellschaft oder Qualifizierungsgesellschaft genannt wird. Hier handelt es sich um ein Unternehmen, bei dem die Arbeitnehmer in der Krise oder bei der Insolvenz ihres Arbeitgebers vorübergehend geparkt werden, bis sie an einen anderen Arbeitgeber vermittelt werden können, ggf. nach Vorschalten von Qualifizierungsmaßnahmen. Oftmals erfolgt die Errichtung einer Transfergesellschaft durch einen Sozialplan zur Abmilderung der Auswirkung von Massenentlassungen, nämlich als Alternative zur Arbeitslosigkeit. Hierfür wird von der Bundesagentur für Arbeit ein

Transferkurzarbeitergeld gewährt (§ 111 SGB III), um Entlassungen zu vermeiden und Vermittlungsaussichten zu verbessern.

Durch die Transfergesellschaft wird aber nicht der Betrieb als soziale Einheit aufgefangen, sondern es werden nur die Arbeitsverhältnisse aufgefangen, um sie zu späterer Zeit in anderen, meist fremden Betrieben anderer Arbeitgeber integrieren zu können. Zweck der Transfergesellschaft ist die Ermöglichung und Unterstützung der Zerschlagung oder Reduzierung eines Betriebs, also gerade nicht seines Erhalts. Deswegen werden regelmäßig auch keine Betriebsmittel übernommen.

Dieser Fall ist dem vorherigen Fall in Kapitel 1.6.1 ähnlich und unterscheidet sich nur dadurch, dass im Fall von Kapitel 1.6.1 die Assets und bei der Transfergesellschaft die Arbeitsverträge im Fokus stehen. Beide Fälle haben also nicht die Tendenz, den Betrieb zu erwerben, um diesen fortzuführen, also neue Aufträge zu akquirieren und in die Geschäftstätigkeit des Betriebs zu investieren, um seine soziale und organisatorische Einheit zu erhalten.

### 1.6.3 Auffanggesellschaft im engeren Sinne

Unter Auffanggesellschaft im engeren Sinne wird eine Gesellschaft verstanden, deren Ziel es ist, eine betriebssoziale Einheit aufzufangen, um sie vor der Zerschlagung zu retten, und zwar mit dem Ziel der Fortführung und damit zum Erhalt der betriebssozialen Einheit.

#### **Beispiel Auffanggesellschaft der Familie:**

Das langjährig von Anton Huber aufgebaute Unternehmen Anton Huber GmbH ist insolvent geworden. Eine außergerichtliche Sanierung wurde zwar intensiv verfolgt, aber diese scheiterte an wenigen obstruktiven Gläubigern, die lieber das Unternehmen in der Insolvenz sahen, als dass sie sich an der Sanierung beteiligt hätten, auch wenn dies für sie finanziell von Vorteil gewesen wäre.

Für Anton Huber steckte in dem Unternehmen der Anton Huber GmbH sein erhebliches persönliches Engagement und das Wirken seiner Ehegattin und seiner Familie über Jahrzehnte. Das Unternehmen stellte die zentrale Säule für die Familie nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer Hinsicht dar und war auch Zentrum für die Sinnggebung des persönlichen und familiären Handelns.

Ferner sind im Unternehmen langjährig tätige Mitarbeiter beschäftigt, die zur „großen Familie“ dazugehören und die ebenso durch ihre langjährige Tätigkeit eine erhebliche Sinnggebung ihres Wirkens erfahren. Anton Huber sah sich daher auch diesen treuen Weggefährten innerlich verbunden und diesen gegenüber verantwortlich.

Das Unternehmen hatte Anton Huber von seinem Vater übernommen, der es wiederum von seinem Vater übernommen hatte. Er wollte im Generationenverbund nicht derjenige Unternehmensführer sein, der ein so langjährig aufgebautes Familienunternehmen in den Graben fuhr und zerstörte, sodass er nach anderen Wegen suchte, das Familienunternehmen in der Hand der Familie zu erhalten.

Anton Huber war weitsichtig genug und hatte nicht, als sich das Scheitern der Sanierung abzeichnete, die finanziellen Reserven der Familie in das Unternehmen gesteckt, sondern bewahrt, um sie für eine Auffanglösung verwenden zu können. So gründete Anton Huber zusammen mit seinen Familienangehörigen eine Auffanggesellschaft, nämlich die Anton Huber Nachfolger GmbH, die dem Insolvenzverwalter den Erwerb des Familienbetriebs anbot.

#### **Beispiel Auffanggesellschaft eines Geschäftspartners:**

Xaver Schmidt ist Bauingenieur und verfügt über ein erhebliches Know-how zum Bau von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung. Seine Tätigkeit erfolgte über Xaver Schmidt Energy-Planung GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist. Seine GmbH verfügt über 12 Mitarbeiter und Xaver Schmidt arbeitet über seine GmbH seit mehr als zehn Jahren mit der Hubert Maier Energy Bau GmbH zusammen, dessen alleiniger Gesellschafter Hubert Maier ist. Aufgrund einer Scheidung von Xaver Schmidt verschuldete er sich in 2007 erheblich bei einer Bank zur Finanzierung des Zugewinnausgleichs, der wegen seiner gut gehenden Xaver Schmidt Energy-Planung GmbH relativ hoch war. Durch die Finanzkrise 2008 kam es über viele Jahre zu Umsatz- und Ertragsrückgängen, sodass Xaver Schmidt nur mit großer Mühe und nach mehreren Moratorien seine Verpflichtungen gegenüber der Bank einhalten konnte. Geschwächt durch diese Vorgeschichte führte der erneute Umsatz- und Ertragseinbruch durch die Corona-Krise zum Zusammenbruch seiner Gesellschaft. Die Bank von Xaver Schmidt kündigte den Kredit und stellte den Restbetrag von 200.000,00 € zur sofortigen Zahlung fällig. Da Xaver

Schmidt nur über die durch die Insolvenz wertlose Xaver Schmidt Energy-Planung GmbH und über kein weiteres Vermögen verfügte, leistete er auf Antrag der Bank die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse und bereitete die Stellung eines Insolvenzantrages über sein persönliches Vermögen vor.

Er teilte dies seinem Geschäftspartner und Freund Hubert Maier mit, der die Gefahr sah, seinen Geschäftspartner Xaver Schmidt zu verlieren, was er nicht in Kauf nehmen wollte. Er bot seinem Geschäftspartner und Freund folgendes Modell an:

- Die Hubert Maier Energy Bau erwirbt vom Insolvenzverwalter der Xaver Schmidt Energy-Planung GmbH den Planungsbetrieb.
- Die Hubert Maier Energy Bau GmbH stellt Xaver Schmidt als Planungs- und Bauleiter an.
- Hubert Maier unterstützt Xaver Schmidt bei seiner außergerichtlichen Sanierung und die Hubert Maier Energy Bau GmbH zahlt Xaver Schmidt einen Gehaltsvorschuss über 20.000 € zur Finanzierung von Zahlungen für Vergleiche mit Kleingläubigern und stellt ihm ein Darlehen in Höhe von 100.000 € in Aussicht, wenn die Bank sich auf einen Vergleich bis zu dieser Höhe zur Abgeltung aller Forderungen einlässt.
- Xaver Schmidt hat ferner die Möglichkeit, sich nach seiner Sanierung an dem aus der Insolvenzmasse übernommenen Planungsbüro zu beteiligen, sobald er sich mit all seinen Gläubigern verglichen hat.
- Diese Vereinbarung erfolgte auf der Grundlage persönlichen Vertrauens und Xaver Schmidt wusste, dass sich Hubert Maier daran halten würde.

## **1.7 Betriebserwerb durch die Auffanggesellschaft**

### **1.7.1 Voraussetzungen**

Der Betriebserwerb durch eine Auffanggesellschaft setzt folgendes voraus:

- a) Der Betrieb eines insolventen Unternehmens ist für sich gesehen lebensfähig. Wenn ein Betrieb nicht lebensfähig ist, etwa weil das Geschäftsmodell auf Dauer die anfallenden Kosten nicht durch Einnahmen tragen kann, dann wird der Betrieb im Rahmen des Insolvenzverfahrens eingestellt. Die Arbeitnehmer werden gekündigt und alle Vermögensgegenstände des Betriebs werden veräußert.

Allerdings ist es möglich, und diese Möglichkeit wird häufig genutzt, dass der Erwerber einen Sanierungsplan erstellt und dem Insolvenzverwalter vorlegt,

## **2. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf einen neuen Rechtsträger**

### **2.1 Überblick**

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein (§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB). Damit haftet der Erwerber nicht nur für die ab dem Betriebsübergang entstehenden Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, sondern auch für alle vor dem Übergang entstandenen Ansprüche der Arbeitnehmer, soweit das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Übergangs noch nicht beendet war.

Sind die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden, es sei denn, dass die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden (§ 613a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). § 613a BGB hindert jedoch Arbeitnehmer und Betriebsübernehmer nicht, nach einem Betriebsübergang einzelvertraglich die mit dem Betriebsveräußerer vereinbarte Vergütung abzusenken (BAG, Urteil vom 07.11.2007, 5 AZR 880/06).

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 BGB).

Der Arbeitnehmer kann dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprechen, und zwar auch dann, wenn nicht nur ein Betriebsteil, sondern der ganze Betrieb übertragen wird. Hat der Arbeitnehmer Kenntnis von dem bevorstehenden Betriebsübergang und macht er bis zum Betriebsübergang von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, geht das Arbeitsverhältnis nicht über.

Der Übergang des Arbeitsverhältnisses kann weder durch Arbeitsvertrag von vornherein ausgeschlossen werden, noch kann der Übergang des Arbeitsverhältnisses davon abhängig gemacht werden, dass der Arbeitnehmer mit dem Betriebserwerber für den Fall des Betriebsübergangs geänderte Arbeitsbedingungen hinnimmt.

Nach dem Betriebsübergang können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen geändert

werden. Stimmt der Arbeitnehmer einer solchen vertraglichen Regelung nicht zu, kann der neue Arbeitgeber eine betrieblich bedingte Kündigung oder Änderungskündigung aussprechen, sofern die Kündigung nicht wegen des Betriebsübergangs erfolgt, wofür die Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes eingehalten werden müssen, sofern der Betrieb infolge seiner Größe dem Kündigungsschutzgesetz unterliegt.

## 2.2 Betrieb, Betriebsteil, Betriebsübergang

Voraussetzung für die Anwendung des § 613a BGB ist, dass ein „Betrieb oder Betriebsteil“ auf einen neuen Rechtsträger übergeht. Wann ein Betrieb oder Betriebsteil vorliegt und welche Bereiche zu einem solchen Betrieb oder Betriebsteil gehören, ist oftmals schwer zu entscheiden. Grundlage hierfür ist zunächst die Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG. Die Richtlinie soll, wie der EuGH in der »Ayse Süzen«-Entscheidung vom 11.03.1997, C 13/95, feststellte, die Kontinuität der im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit bestehenden Arbeitsverhältnisse unabhängig von einem Inhaberwechsel gewährleisten. Entscheidend für einen Übergang im Sinne der Richtlinie ist, ob die fragliche Einheit ihre Identität bewahrt, was namentlich dann zu bejahen ist, wenn der Betrieb tatsächlich weitergeführt oder wiederaufgenommen wird.

Weiter definierte der EuGH in dieser Entscheidung den Betrieb als eine auf Dauer angelegte organisierte Gesamtheit von Personen oder Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung.

In zahlreichen weiteren Entscheidungen konkretisierte der EuGH und das BAG diese Rechtsprechung. Das BAG fasst in seiner Entscheidung vom 25.08.2016, 8 AZR 53/15, mit vielen Verweisen auf die bisherige Rechtsprechung zusammen, was nach der Rechtsprechung des EUGH und des BAG einen Betrieb und einen Betriebsübergang ausmacht:

- Ein Betriebs(teil)übergang i.S.v. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB liegt vor, wenn die in Rede stehende Einheit nach der Übernahme durch den neuen Inhaber ihre Identität bewahrt. Dabei muss es um eine auf Dauer angelegte wirtschaftliche Einheit gehen, deren Tätigkeit nicht auf die Ausführung eines bestimmten Vorhabens beschränkt ist. Um eine solche Einheit handelt es sich bei jeder hinreichend strukturierten und selbstständigen Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigenem Zweck. Die Kontinuität

der im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit bestehenden Arbeitsverhältnisse soll unabhängig von einem Inhaberwechsel gewährleistet werden.

- Entscheidend für einen Übergang i.S.v. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB ist daher, dass die betreffende Einheit ihre Identität bewahrt, was namentlich dann zu bejahen ist, wenn der Betrieb tatsächlich weitergeführt oder wiederaufgenommen wird. Den für das Vorliegen eines Übergangs maßgebenden Kriterien kommt je nach der Art des betroffenen Unternehmens oder Betriebs, je nach der ausgeübten Tätigkeit und je nach den Produktions- oder Betriebsmethoden unterschiedliches Gewicht zu. Bei der Prüfung, ob eine solche Einheit ihre Identität bewahrt, müssen sämtliche den betreffenden Vorgang kennzeichnenden Tatsachen berücksichtigt werden. Dazu gehören namentlich die Art des Unternehmens oder Betriebs, der etwaige Übergang der materiellen Betriebsmittel wie Gebäude und bewegliche Güter, der Wert der immateriellen Aktiva im Zeitpunkt des Übergangs, die etwaige Übernahme der Hauptbelegschaft durch den neuen Inhaber, der etwaige Übergang der Kundschaft sowie der Grad der Ähnlichkeit zwischen den vor und nach dem Übergang verrichteten Tätigkeiten und die Dauer einer eventuellen Unterbrechung dieser Tätigkeiten. Diese Umstände sind jedoch nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.
- Kommt es im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft an, kann eine strukturierte Gesamtheit von Arbeitnehmern trotz des Fehlens nennenswerter materieller oder immaterieller Vermögenswerte eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Wenn eine Einheit ohne nennenswerte Vermögenswerte funktioniert, kann die Wahrung ihrer Identität nach ihrer Übernahme nicht von der Übernahme derartiger Vermögenswerte abhängen. Die Wahrung der Identität der wirtschaftlichen Einheit ist in einem solchen Fall anzunehmen, wenn der neue Betriebsinhaber nicht nur die betreffende Tätigkeit weiterführt, sondern auch einen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des Personals übernimmt.
- Kommt es nicht im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft an, da die Tätigkeit beispielsweise in erheblichem Umfang materielle Betriebsmittel erfordert, ist bei der Würdigung zu berücksichtigen, ob diese vom alten auf den neuen Inhaber übergegangen sind. Vor diesem Hintergrund kann der Übergang materieller Betriebsmittel ein wesentliches Kriterium sein, aufgrund dessen ein Betriebsübergang anzunehmen ist
- Allein in der bloßen Fortführung einer Tätigkeit durch einen anderen (Funktionsnachfolge) oder der bloßen Auftragsnachfolge zeigt sich kein Betriebs(teil)übergang.



## 7. Vertragsmuster

### 7.1 Betriebskauf durch Auffanggesellschaft

Dem folgenden Vertragsmuster liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

#### **Kauf eines Handwerksbetriebs**

Ein Handwerksbetrieb ist insolvent geworden. Bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags hat die Eigentümerseite dem Insolvenzgericht und dem zeitnah bestellten vorläufigen Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass eine Auffanggesellschaft bereitstünde, den Handwerksbetrieb und die Betriebsimmobilie vom Insolvenzverwalter zu erwerben. Hieraus folgte:

- a) Der vorläufige Insolvenzverwalter hat sich davon überzeugt, dass der Geschäftsbetrieb lebensfähig ist. Deshalb führte er den Geschäftsbetrieb mit Zustimmung des Insolvenzgerichts fort, um ihn als verkaufbare Einheit zu erhalten.
- b) Eine Neuakquisition von Aufträgen wird nicht vorgenommen. Die vorhandene Auftragslage sicherte noch für einige Wochen den Einsatz der Arbeitsleistung aller Mitarbeiter. Entlassungen mussten daher keine erfolgen.
- c) Es wird die gegenseitige Absicht vereinbart, dass die Auffanggesellschaft den Betrieb übernimmt, sofern nicht ein anderer Bieter für die Insolvenzmasse ein besseres Angebot macht. Der Insolvenzverwalter schrieb den Verkauf des Betriebs aus und führte Verkaufsgespräche. Diese Verkaufsgespräche kamen nicht zeitnah zu einem Abschluss. Die Auffanggesellschaft hatte hier den entscheidenden Vorteil, dass ihr die Details des Betriebs bekannt waren, wohingegen andere Kaufinteressenten erst eine Due Diligence hätten machen müssen. Der Insolvenzverwalter war aber nicht bereit, den Betrieb über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten, zumal völlig offen war, ob die anderen Kaufinteressenten kaufen würden und welchen Preis sie bieten würden. Deshalb erhielt die Auffanggesellschaft den Zuschlag für den Kauf.
- d) Das für die Betriebsfortführung notwendige Anlage- und Umlaufvermögen wird vom Insolvenzverwalter auf die Auffanggesellschaft übertragen. Hierzu gehören insbesondere das Betriebsgrundstück, das Baumaterial und die Maschinen. Die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern gehen über die Vorschrift des § 613a BGB auf die Auffanggesellschaft über.
- e) Das Eigentum an der Betriebsimmobilie sollte ebenfalls auf die Auffanggesellschaft übertragen werden. Die Auffanggesellschaft musste sich aber hierzu erst noch die Finanzierung besorgen. Mit dem Insolvenzverwalter wurde vereinbart,

dass er der Auffanggesellschaft die Betriebsimmobilie für einen gewissen Zeitraum vermietet.

- f) Da der Insolvenzverwalter für diesen Vertrag noch die Zustimmung des Gläubigerausschusses erteilt werden musste, wurde für ihn ein Rücktrittsrecht vereinbart, wenn der Gläubigerausschuss die Zustimmung verweigern würde, was aber nicht zu erwarten war.

Der Vertrag hatte folgenden Wortlaut:

### **Kaufvertrag**

zwischen

Rechtsanwalt X,

als Insolvenzverwalter über das Vermögen der .....

– nachfolgend: Verkäufer oder Schuldnerin –

und

.....

– nachfolgend: Käufer –

#### **Vorbemerkung:**

##### **1. Kauf aus der Insolvenz**

Durch Beschluss des Insolvenzgerichts München zu Geschäftszeichen .... vom ..... wurde die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der ..... (im Folgenden Schuldnerin) angeordnet und Herr Rechtsanwalt X zum vorläufigen Insolvenzverwalter ernannt.

Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin wird seit Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung fortgeführt.

Die Schuldnerin betreibt den Geschäftsbetrieb in eigenen Räumlichkeiten in .....

Mit Beschluss des Insolvenzgerichts München zu Geschäftszeichen .... vom .... wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt X zum Insolvenzverwalter ernannt.

## **2. Due Dilligence Prüfung**

Dem Geschäftsführer der Käuferin, Herrn xxx ist die Gesellschaft, ihre Arbeitsweise und der Geschäftsgegenstand bestens bekannt.

Der Käufer hatte Gelegenheit, eine Due Dilligence Prüfung der Schuldnerin vorzunehmen, ihm wurden hierbei sämtliche Geschäftsunterlagen offengelegt. Er hatte insbesondere Gelegenheit, die Assets zu besichtigen und selber zu bewerten, die bestehenden Verträge zu sichten und zu bewerten, dies gilt insbesondere für die Verträge mit Kunden der Schuldnerin.

## **3. Käuferkonzept**

Der Käufer beabsichtigt, sämtliche Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens (mit Ausnahme der Betriebsimmobilie) die im Eigentum der Schuldnerin stehen, zu erwerben und den Geschäftsbetrieb gemäß seiner Unternehmensstrategie fortzuführen.

Parallel hierzu wird der Käufer mit dem Verkäufer einen Mietvertrag über die Betriebsimmobilie bis zum .... befristet, abschließen. Parallel wird er gemeinsam mit dem Verkäufer und der Grundpfandgläubigerin, der Sparkasse xxxx über einen möglichen Ankauf der Betriebsimmobilie verhandeln. Das Mietverhältnis wird maximal einmalig bis zum ..... verlängert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgenden Kauf- und Übertragungsvertrag:

# **§ 1 Kaufgegenstand**

## **1. Anlagevermögen**

Der Verkäufer verkauft mit Wirkung ab Vertragsunterzeichnung und übereignet mit Wirkung zum Übergangsstichtag an den dies annehmenden Käufer sämtliches in Anlage 1 aufgeführtes Anlagevermögen der Schuldnerin.

Ausdrücklich nicht mitverkauft sind sämtliche nicht im Eigentum der Schuldnerin stehenden Gegenstände wie Leasingobjekte oder unter Eigentumsvorbehalt oder im Wege des Mietkaufs oder im Wege der Finanzierung erworbene und noch nicht von der Schuldnerin vollständig bezahlte Gegenstände gemäß Anlage 2.